

Tenor

1. Die Hello Media Group, SL, ersetzt die Hello Media, SL, als Klägerin.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Hello Media Group trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 16.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2017 — Hello Media Group/EUIPO — Hola (#hello media group)

(Rechtssache T-331/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke #hello media group — Ältere Unionsbild- und -wortmarken HELLO! — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 424/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Hello Media Group, SL (Madrid, Spanien), zugelassen als Klägerin anstelle der Hello Media, SL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Alejos Cutuli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Hola, SL (Madrid) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Arroyo Álvarez de Toledo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2016 (Sache R 2012/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Hola und Hello Media

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hello Media Group, SL, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 16.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2017 — VIMC/Kommission

(Rechtssache T-431/16) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Markt der privatärztlichen Heilbehandlung — Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Beschluss, mit dem eine Beschwerde zurückgewiesen wird — Bearbeitung der Sache durch eine Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats)

(2017/C 424/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: VIMC — Vienna International Medical Clinic GmbH (Kulmbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Bramerdorfer und H. Grubmüller)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Dawes und C. Vollrath)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 3351 final der Kommission vom 27. Mai 2016, mit dem die Beschwerde der Klägerin über eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV, die die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) bzw. der Fachverband der Gesundheitsbetriebe (Österreich) begangen haben soll, zurückgewiesen wurde (Sache AT.40231 — VIMC/WK&FGB)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die VIMC — Vienna International Medical Clinic GmbH trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2017 — Lucaccioni/Kommission

(Rechtssache T-551/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Belastung durch Asbest und andere Stoffe — Berufskrankheit — Art. 73 des Statuts — Gemeinsame Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten — Art. 14 — Art. 266 AEUV — Ermessensmissbrauch — Ärzteausschuss — Kollegialitätsprinzip — Verstoß des Ärzteausschusses gegen den ihm erteilten Auftrag — Begründungspflicht — Schadensersatzklage — Verfahrensdauer — Immaterieller Schaden)

(2017/C 424/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Arnaldo Lucaccioni (San Benedetto del Tronto, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin M. Velardo, dann Rechtsanwalt L. Gialluca)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und G. Gattinara im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2014, mit der dem Kläger auf seinen Antrag vom 7. Juni 2000 nur eine Erhöhung der Entschädigung nach Art. 14 der gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten um 20 % gewährt wurde, und zum anderen auf Ersatz des immateriellen Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. *Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Juni 2014, mit der Herrn Arnaldo Lucaccioni eine Erhöhung der Entschädigung nach Art. 14 der gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten um 20 % gewährt wird, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission wird verurteilt, Herrn Lucaccioni 5 000 Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen.*